

# Merkblatt für Vereine zu Spielabsagen im Spielkreis Kronach

## 1. Allgemeines

Jeder Verein hat grundsätzlich **einmal** in der laufenden Spielzeit das Recht, seinen Platz gem. § 27 Abs. 4 SpO zu sperren.

Jeder Verein, der seinen Platz sperrt, wird mit einem sog. „**roten Punkt**“ belastet.

## 2. Spielabsetzung

Spielabsagen sind am **Spieltag spätestens bis 10.00 Uhr** beim SGL an zuzeigen. Erfolgt die Sperrung des Platzes später und würde das Spiel kurzfristig ausfallen, so kann der Spielleiter anordnen, dass bereits dieses Spiel auf dem Platz des Gegners ausgetragen wird. (§ 27 Abs. SpO)

Wurde vom SGL eine Spielabsetzung genehmigt, so hat der absagende Verein gem. § 27 Abs. 3 SpO **zuverlässig** nachfolgende Stellen über den Spielausfall zu informieren:

- a) **eingeteilten Schiedsrichter**
- b) **Spielgegner**
- c) **Pressen**
- d) **Ergebnisdienst** (Spiel ausgefallen)

## 3. Spielverlegung auf den Platz des Gegners

Ist ein Verein bereits mit einem „roten Punkt“ belastet und will er erneut ein Spiel absagen, so hat er diesen Sachverhalt dem KSL rechtzeitig, **spätestens bis 10.00 Uhr am jeweiligen Spieltag** anzuzeigen ( § 27 Abs. 2 SpO). Die Kreisspielleitung wird dann, um weitere Spielausfälle zu vermeiden, versuchen, das Spiel auf dem Platz des Gegners ausgetragen zu lassen. Ist dies auch nicht möglich, fällt dieses Spiel ohne weitere Konsequenz aus.

Wird ein Spiel aufgrund einer Platzsperre auf den Platz des Gegners verlegt, so ist die Kostenregelung des § 27 Abs. 5 SpO zu beachten.

## 4. SR-Kosten bei Absage durch den angereisten Schiedsrichter

Reist ein SR zu einem eingeteilten Spiel an und stellt bei der Ankunft am Spielort fest, dass eine Austragung wegen der Platzverhältnisse nicht möglich ist, werden die SR-Kosten **vom Platzverein** erstattet.

Alle weiteren SR-Kosten, egal ob dieses Spiel nochmals durch einen angereisten SR nicht durchgeführt wird, oder ob dieses neu anzusetzende Nachholspiel ausgetragen wird, sind dann aus dem **SR-Pool** zu bezahlen.